

**Änderung der Wirtschaftssatzung
der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2014
Vom 4. Oktober 2018**

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 4. Oktober 2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

Die Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2014 vom 7. November 2013 (Amtl. Anz. 2013 S. 2231), zuletzt geändert am 6. November 2014 (Amtl. Anz. S. 2014 S. 2203), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- | | |
|---|----------------------------|
| a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung¹ i.H.v. 23,63 € | 40,00 €
16,37 € |
| b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 € und bis 50.000 €
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 47,26 € | 80,00 €
32,74 € |
| c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 € und bis 75.000 €
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 79,76 € | 135,00 €
55,24 € |

- | | |
|--|----------------------------|
| 2.2 Kaufleuten mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 79,76 € | 135,00 €
55,24 € |
|--|----------------------------|


¹ Zur Reduzierung der Umbau- und Instandhaltungsrücklage, der Rücklage für Sonderprojekte sowie des Vortrags auf neue Rechnung aus dem Haushaltsjahr 2013 werden 20.000.000,00 Euro zur Reduzierung des Beitragsaufkommens für das Jahr 2014 verwendet. Dies führt zu einer einmaligen Reduzierung der Grundbeiträge und der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2014.

- 2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75.000 € und bis 500.000 € 280,00 €
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 165,42 € 114,58 €
- 2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 500.000 € 575,00 €
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 339,71 € 235,29 €
- 2.5 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 25.000.000 € Bilanzsumme gemäß § 266 HGB
 - mehr als 50.000.000 € Umsatz gemäß § 141 AO
 - mehr als 800 Arbeitnehmer gemäß § 267 Abs. 5 HGB
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1 - 2.3 zu veranlagten wären 575,00 €
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 339,71 € 235,29 €
- 2.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der HK Hamburg zugehörigen Personengesellschaft handelt (persönlich haftender Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. **Abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 0,13 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb beträgt die Umlage 0,09 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.** Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen. Für Betriebe, die in mehreren Handelskammerbezirken beitragspflichtig sind, wird der beitragsrelevante Ertrag/Gewinn anteilig nach dem Verhältnis des auf den jeweiligen Handelskammerbezirk entfallenden Gewerbeertrags – ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb – berechnet; maßgeblich dafür sind die Mitteilungen der Finanzverwaltung über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014 (Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hamburg, den 4. Oktober 2018
 HANDELSKAMMER HAMBURG



 Tobias Bergmann
 Präses



 Christi Degen
 Hauptgeschäftsführerin